

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Martin Fasan an
Herrn Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank
gemäß § 39 LGO
betreffend **UVP-pflichtiger Wolkenkratzer in Vösendorf**

Begründung:

Der von der Gemeinde Vösendorf rechtskräftig bewilligte Wolkenkratzer widerspricht nicht nur den Bestimmungen der NÖ Bauordnung sondern weisen voraussichtlich UVP-pflichtig.

Nun wurde bereits von Mitgliedern der NÖ Landesregierung verlautbart, dass dieses Hochhausprojekt gestoppt werden soll. Tatsache ist aber, dass durch die Untätigkeit des Landes die Betreibergesellschaft einen rechtskräftigen Baubescheid der Gemeinde in Händen hält. Derzeit läuft ein Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft. Die Gemeinde Vösendorf will das Bauvorhaben dennoch realisieren und pocht auf die Gemeindeautonomie.

Natürlich ist es sehr schwer, gegen eine gültige Baubewilligung, auf die sich Bürgermeister und Betreiber berufen, anzukämpfen. Dem Eingriff in die Rechtskraft sind in einem Rechtsstaat enge Grenzen gesetzt. Daher wiegen die Versäumnisse von LHstv. Gabmann, dessen Abteilung in der Landesregierung den Bebauungsplan vor der Baubewilligung anstandslos genehmigt hatte, umso schwerer.

Schon bisher haben die Grünen das Projekt wegen der baurechtlich vorzuschreibenden Parkplätze als UVP-pflichtig bezeichnet. Immerhin wären nach der Nutzfläche des Büroturms 1.250 Parkplätze vorzuschreiben gewesen. Bezeichnenderweise wurden genau 747 Stellplätze projektiert – dies dient der Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die ab 750 Stellplätzen durchzuführen ist.

Das UVP-Gesetz kennt noch eine weitere Bestimmung, die auf den Wolkenkratzer anzuwenden ist: § 3 Abs. 2 UVP-G regelt die sog. „Kumulierung“ bei Voraussetzungen zur UVP-Pflicht. Wenn im Umfeld des geplanten Projektes bereits viele Parkplätze bestehen und durch ein neues Projekt weitere Unmengen an Parkplätzen dazu kommen, besteht UVP-Pflicht.

Nach dieser Kumulierungsregel sind also die bestehenden Stellplätze im Umfeld des Wolkenkratzers zu berücksichtigen (Shopping City, Obi-Markt etc.). Wenn die neu geplante Kapazität 25 % des Schwellenwertes erreicht, ist eine Einzelfallprüfung (UVP) vorgesehen. Der Schwellenwert bei Bürogebäuden in Feinstaubschutzgebieten nach IGL (Immissionsschutzgesetz Luft) beträgt 750 Parkplätze. 25 Prozent davon sind 188 öffentliche Stellplätze. Dieser Schwellenwert wird durch den Tower wohl eindeutig überschritten.

Wenn unzulässigerweise eine vorgesehene UVP nicht durchgeführt wurde, müssen erlassene Bescheide innerhalb von drei Jahren für nichtig erklärt werden. (§ 3 Abs. 6 UVP-G).

Die Landesregierung hat dies von Amts wegen oder auf Antrag der Umweltschutzbehörde festzustellen. Im Fall einer UVP, muss das Baubewilligungsverfahren von der UVP-Behörde – also vom Land und nicht mehr von der Gemeinde - durchgeführt werden (sog. „konzentriertes Verfahren – näher zum Bürger, schneller zur Sache“, zit. LH Pröll).

Der Unterfertigte stellt daher an den oben genannten Herrn Landesrat folgende

Anfrage

1. Seit wann ist Ihnen das oben genannte Projekt bekannt?
2. Liegen derzeit sämtliche rechtlichen Voraussetzungen vor, damit der 160 Meter hohe Büroturm errichtet werden kann?
3. Halten Sie ein derartiges Projekt in diesem Gebiet für umweltverträglich?
4. Wie soll dieses Projekt verkehrstechnisch in die bestehende Orts-Struktur integriert werden, ohne dass die Bevölkerung noch stärker als bisher durch den Straßenverkehr belastet wird?
5. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 den Verkauf des Grundstücks Triesterstraße 16-20a beschlossen. Im Protokoll dieser genannten Gemeinderatssitzung wird bereits von einem Hochhaus mit 35 Geschossen und 145 m Höhe berichtet. War Ihnen der Inhalt dieses Gemeinderatsbeschlusses bekannt? Wurden bzw. wann wurden Sie über die Anzahl der geplanten Stellplätze informiert?

6. In dieser Gemeinderatssitzung wurde laut Protokoll vom Bürgermeister auf Anfrage mitgeteilt, die Beschlüsse seien mit dem Land abgestimmt und dem „Bauvorhaben Süd Tower“ stünde nichts mehr im Wege. Haben Sie von dieser „Abstimmung mit dem Land“ gewusst? Wenn ja, haben Sie das Projekt positiv oder negativ beurteilt? Wenn nein, wer hat an Ihrer Stelle die Entscheidungen getroffen?
7. Ab wie vielen Parkplätzen ist bei dem geplanten Hochhaus eine UVP-Pflicht gegeben?
8. Welche und wie viele Parkplätze bestehen bereits in der Umgebung, die im Sinne des UVP-G zu berücksichtigen sind? Wie sind diese im Sinne des UVP-G zu bewerten?
9. Wann kann ein Bescheid nach dem UVP-G für nichtig erklärt werden?
10. Wer ist für die Nichtigkeitserklärung zuständig?
11. Welche Prüfungen sind erforderlich um die Nichtigkeit des Wolkenkratzerprojekts in Vösendorf zu beurteilen? Wurden diese Prüfungen bereits durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
12. Wurde bereits ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung der rechtskräftigen Baubewilligung gestellt. Wenn ja von wem? Wenn nein, warum nicht?
13. Wurde bereits von Amts wegen ein Verfahren auf Nichtigkeitserklärung eingeleitet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis bzw. wie ist der derzeitige Verfahrensstand?
14. Wer ist nach einer Nichtigkeitserklärung des Baubescheides nach dem UVP-G für die Erteilung einer Baubewilligung zuständig?